

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister erlässt für die Stadt Schönebeck (Elbe) für die Sonntage am 27.11.2011, am 04.12.2011, am 11.12.2011 sowie am 18.12.2011 die Allgemeinverfügung als öffentliche Bekanntmachung, dass alle Verkaufsstellen zum Zweck des Verkaufes zeitlich begrenzt öffnen können.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 1, 2 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) können die Betreiber von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet aus Anlass

des Weihnachtsmarktes in Bad Salzelmen am Sonntag,
dem 27.11.2011,

des Nikolausfestes am zweiten Adventssonntag im Dezember,
dem 04.12.2011 und

des Festes „Weihnachtlicher Bierer Berg“ am dritten Adventssonntag,
dem 11.12.2011 sowie

des vierten Advents am Sonntag,
dem 18.12.2011

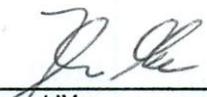
für nicht mehr als fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr ihre Warenangebote verkaufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe), einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Im Auftrag



Dezernent IV